

Textilarbeiter-Zeitung

Organ des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Die Textilarbeiter-Zeitung erscheint jeden Samstag. Verbandsmitglieder erhalten die Zeitung unentgeltlich. Bestellungen durch die Post für das Quartalsjahr 3 Mark.

Schriftleitung: Düsseldorf, Koncordiastraße Nr. 7. Herausf. Nr. 4423.

Verlag: C. M. Schäfer, Düsseldorf, Koncordiastraße 7.
Druck und Verkauf Joh. von Peters, Eschweiler, Luth. Kirchstraße Nr. 63-65.
Herausf.: 4692.

Die Meldepflicht für den Hilfsdienst.

Was sind kriegswichtige Betriebe?

Um hier und da aufgetauchten Missverständnissen zu begreifen, wird amtlich mitgeteilt:

Die Registrierung der Hilfsdienstpflichtigen hat den Zweck, die Heranziehung zum Hilfsdienst vorzubereiten. Sie braucht daher Personen nicht zu erfassen, die bereits im Hilfsdienst tätig sind. Im Interesse der Verminderung des Schreibwerks und der den Ortsbehörden zufallenden Arbeitslast war es daher zweckmäßig, gewisse Klassen von Personen von der Meldepflicht auszunehmen; deren Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst — ganz unabhängig von örtlichen Verhältnissen — außer allem Zweifel steht. Die betreffenden Tätigkeiten sind im § 5 Ziffer 1—10 aufgezählt. In Ziffer 11 ist außerdem den Kriegsamtstellen die Befugnis übertragen, darüber hinaus einzelne, in ihren Bezirken befindliche kriegswichtige Betriebe (also nicht ganze Berufe oder Betriebsgruppen) als solche zu bezeichnen und damit von der Meldepflicht auszunehmen.

Alle Hilfsdienstpflichtigen, die in dem im § 5 Ziffer 1 bis 10 aufgezählten oder gemäß Ziffer 11 durch Verfügung der Kriegsamtstellen bezeichneten Betrieben beschäftigt sind, sind demnach in die Listen nicht aufzunehmen und von der Meldepflicht befreit. Über auch nur sie. Alle anderen nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen, nicht mehr landsturmpflichtigen männlichen Deutschen sind meldepflichtig.

Daraus aber, daß eine Tätigkeit nicht allgemein oder besonders von der Meldepflicht ausgenommen ist, folgt keineswegs, daß sie nicht kriegswichtig sei, oder — anders ausgedrückt — daß die in ihr Beschäftigten nicht als im vaterländischen Hilfsdienst stehend zu gelten hätten. Es gibt zweifellos Betriebe verschiedenster Art, die kriegswichtig sind und doch in diese Aufzählung nicht aufgenommen sind (z. B. Presse, Berufsverbände, Speditionsbetriebe, Banken, Gewerkschaft u. a.). Die Entscheidung, ob eine hilfsdienstpflichtige Person bereits im Hilfsdienst tätig ist, steht nach wie vor allein dem Feststellungsausschuß zu.

Der Ausschuß hat dabei nicht nur zu prüfen, ob der betreffende Beruf oder Betrieb an und für sich kriegswichtig im Sinne des § 2 ist, sondern auch von der weiteren Feststellung, ob die Zahl der in ihm beschäftigten Personen nicht das Bedürfnis übersteigt.

Werden hilfsdienstpflichtige durch den Einberufungsausschuß herangezogen, die nach ihrer Auffassung bereits im vaterländischen Hilfsdienst tätig sind, so haben sie die Möglichkeit, den Feststellungsausschuß anzuwalten. Und es braucht nicht einmal die Heranziehung abgewartet zu werden. Erst die Entscheidung des Ausschusses, gegen die Beschwerde an die Zentralstelle zulässig ist, stellt fest, ob die Tätigkeit, die jemand bisher ausgeübt hat, als vaterländischer Hilfsdienst zu betrachten ist oder nicht.

Mehr Kolleginnen als Mitarbeiter.

Der Existenzkampf des deutschen Volkes stellt an dieses ganz ungeahnte Anforderungen. Dieses nicht nur an die Männer und Jünglinge, sondern auch besonders an die Frauen und Mädchen. In den Munitions- und sonstigen Fabriken, in den staatlichen und gemeindlichen Betrieben, ja selbst in rein militärischen Einrichtungen finden wir heute weibliche Personen beschäftigt. Und man wird ihnen das Zeug ausstellen müssen, daß sie nach besten Kräften bemüht sind, den von ihnen eingenommenen Platz auch auszufüllen. Ebenso ist es in der Landwirtschaft, welche die wichtige Aufgabe der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu erfüllen hat. Mit Stolz kann das deutsche Volk auf diese Mitarbeit der Frauen und Mädchen blicken. In ihr zeigt sich wieder ein Stück Altgermaniens, wo die Frauen als wahre Lebensgefährtinnen mit den Männern in den Kampf zogen und sie von der Wagenburg aus unterstützten und zur Ausdauer ermutigten.

Die vermehrte Mitarbeit der Frauen und Mädchen ist in heutiger Zeit dringend nötig und trägt sehr zur Unterstützung der draußen kämpfenden Angehörigen bei. Es ist notwendig ist aber auch ihre Mitarbeit an den Friedensarbeiten in der Heimat. Der Krieg darf bei uns nicht alles niederreihen, sodass die heimkehrenden Krieger beim Kriegschluss nur Trümmer und Ruinen vorfinden. Das muß verhindert werden. Wir können es, wenn auch hier unsere Frauen und Mädchen auf dem Posten sind. Um wiewiel freudiger werden die Augen der heimkehrenden Feldfrauen glänzen, wenn sie bei der Rückkehr sehen, daß die Einrichtungen der Friedenszeit durch die Hilfe der Frauen und Mädchen nicht nur erhalten geblieben sind, sondern sogar noch verbessert wurden.

Dieses gilt besonders für uns Arbeiter. Unsere wichtigste Friedenseinrichtung, auf wirtschaftlichem Gebiete ist unsere Berufs- und Standesorganisation. Sichert sie uns doch möglichst günstige Arbeits- und Lohnverhältnisse, welche die Grundlage unserer wirtschaftlichen Existenz und damit auch unserer sozialen Stellung bilden. Der Einzelne ist ohnmächtig, seine Arbeits- und Lohnverhältnisse dauernd günstig zu gestalten. Aus dieser Einsicht heraus ist die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses geboren und haben unsere Kollegen unter großen Opfern und Mühen die wirtschaftlichen Berufs- oder Standesorganisationen geschaffen. Durch andauerndes Arbeiten wurden leichtere im Laufe der Jahre zu Einfluss und Ansehen gebracht. Mit Hilfe der Organisation sind auch allmählich unsere Lohn- und Arbeitsverhältnisse verbessert worden.

Da kam der Krieg. Die Kollegen mussten die Friedensarbeit mit dem rauen Kriegshandwerk vertauschen. Jetzt kämpfen sie draußen für uns und sind bereit, jeden Augenblick ihr Leben für uns in die Schanze zu schlagen. Die Sorgen um ihre Lieben in der Heimat begleiten sie. Sie denken aber auch an ihre Standesorganisation. Oft plagt sie der Gedanke, ob die Dahinglebenden auch wohl standhalten werden. Oder werden sie der Organisation den Rücken kehren und sie bei ihrer Machtlosigkeit stehen lassen, wie das beste Mittel, um günstigere Existenzverhältnisse zu erringen, verloren gegangen ist. Verloren gegangen ist nicht durch ihre Schuld,

sondern durch die Schuld der Daherungebliebenen. Und da das in der großen Mehrzahl Kolleginnen sind, so würde der Vorwurf diese mit vollem Recht treffen. Die Kolleginnen müssen daher alles tun, damit sie ein solcher Vorwurf nicht trifft. Galt das bisher schon, dann in der Zukunft noch in erhöhtem Umfang. immer mehr Kollegen werden zum Kriegsdienste eingezogen. Die dadurch entstehenden Lücken dürfen nicht unausgefüllt bleiben. Sie ausfüllen ist je länger je mehr die Aufgabe der Kolleginnen.

Und wie bei der Beschaffung des Kriegsmaterials, in der Landwirtschaft, auf der Eisenbahn usw. unsere Frauen und Mädchen wieder mithelfen, so müßte es auch mit der Hilfe zur Stärkung und Erhaltung unserer Standesorganisation gestellt sein. Hier macht es einzige und allein der Wille. Ist er vorhanden, so wird man die anderen Schwierigkeiten, die sich hier oder da der Mitarbeit in den Weg stellen würden, schon leicht überwinden. Handelt es sich doch um eine Sache, die die Kolleginnen selbst angeht, die deshalb auch von ihnen als ihre eigenste Angelegenheit betrachtet werden muß. Wenn sie für den Verband arbeiten, dann wirken sie an erster Stelle für sich selbst. Sie erfüllen damit aber auch weiter eine Pflicht gegenüber ihren draußen für sie kämpfenden und blutenden Kollegen. Schon allein dieser Gedanke muß die Kolleginnen zur stärkeren Mitarbeit anspornen. Man ruhmt den Frauen und Mädchen nach, daß sie besonders von Idealismus, Opfermut und Hingabe für das Gute und Schöne beseelt seien. Ist dem so, dann müßten sich doch auch noch mehr Kolleginnen finden, die bereit wären an die Stelle der eingezogenen Kollegen zu treten und mit fester Hand und Auspauer das solche Schiff unserer Standesorganisation durch diese Kriegszeiten hindurch und in die künftige Friedenszeit hinüberzuleiten zu helfen. Des aufrichtigen Dankes unserer heimlebenden Kollegen werden sie sicher sein. Darum Kolleginnen: Nur die Front! Mit frohem Mut und entschlossenem Willen, eingedenkt des Wortes des Dichters:

Ich will! Das Wort ist mächtig,
Sprichts einer ernst und still,
Die Sterne zelgis vom Himmel,
Das eine Wort: Ich will!

Schlappmacher.

Von Th. Sieber.

Für den Soldaten, der ungerechterweise mit dem Ausdruck Schlappmacher tituliert wird, ist diese Bezeichnung eine Kränkung seiner Ehre. Sie sagt nichts weniger, als er kommt seiner Pflicht nicht nach, er ist ein Drückerberger, der nur zum Schaden seiner Kameraden auf sein eigenes Ich bedacht ist. Handelt einer wirklich so, dann genießt er in seiner Kompanie oder Abteilung kein Ansehen. Solche Schlappmacher gibt es aber nicht nur beim Militär, wir treffen sie in weit größerem Umfang im Zivilleben an. Dort, wo kein äußerer Zwang sie beherrscht, wo ihre Bewegungsfreiheit ungehemmt ist, sind solche oft Schädlinge für einen großen Kreis von Menschen. Ich denke hier zunächst an jene, die in der Arbeiterbewegung auf halbem Wege schlapp machen, oder sich erst garnicht in die Reihen dieser Bataillone einstellen. Bei erstaunlichem Nachdenken muß man sich fragen, wo stande unser Volk heute, wo unser Wirtschaftsleben, unsere ganze Kultur, Sitten und Gebräuche, die wir lieben, nach zweieinhalbjährigem Kriege, wenn der größte Teil unserer Soldaten Schlappmacher wären? Man kann sich die Folgen solcher Urtüchen nicht ruhig ausdenken. Und doch ist es wahr, die brauchen sind vom gleichen Blute wie diese zu Hause. Was in diesem Falle im Interesse des Volksganzen liegt, kann in anderer Hinsicht ebenso wertvoll für die Berufs- und Standesinteressen einer Volksschicht sein. Infolgedessen muß auch beide Teile dasselbe Pflichtbewußtsein beherrschen. Nicht schlapp machen, auch wenn man der Heimatarmee angehört. Besonders wichtig ist das Stathalten in der Organisation. Unseren militärischen Dingen muß heute jeder bringen. Kein Jammern hilft über die Zeitumstände hinweg. Sollten die Daherungebliebenen schlapp machen, wenn es gilt, ihr Oberstein dem Verband zu opfern, müssen auch sie sagen

S. P.

muß, es ist gebracht im Interesse unseres Standes? Sie und nimmer! Unser Verband hat im Interesse der Textilarbeiterchaft jede Unterstützung notwendig. Wer da seine Hilfe versagt, der liefert die Arbeiterschaft dem Verderben aus. Die Schlagfertigkeit unserer Felsarmee verdankt ihre Erfolge großenteils ihrer guten Organisation, und wirtschaftliche Erfolge für den Arbeiterstand sehen ebenfalls eine Organisation voraus, die den schwiersten Anstreben standhält. Seien wir also nicht kleinlich in einer Zeit, die von jedem Menschen großes fordert. Nicht die Pfennige Beitrag dürfen uns zurücktrecken, nein, das große Ziel, einen freien, selbständigen Arbeiterstand zu schaffen, muß uns zu jedem Opfer für den Verband bereitfinden. Der Gedanke der Organisation ist wach, er findet neue Anhänger draußen im Schützengraben, zu Hause aber darf er nicht einschlafen, dort muß er eindringen in die Wohnungen der Textilarbeiter und -Arbeiterinnen, Geist und Wesen derselben erfassen und als Bilder der immer neuen Idee von Recht und Würde des Proletariers wirken.

Heilbehandlung der Versicherten.

Vom Reichsversicherungsamt ist soeben eine Statistik herausgegeben worden, die über die Ergebnisse des Heilverfahrens durch die Versicherungs- und Sonderanstalten ein umfassendes Bild gibt. Nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung können bekanntlich die Versicherungsanstalten ein Heilverfahren einleiten, um die drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden. Ist zu erwarten, daß ein Heilverfahren den Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente wieder erwerbsfähig macht, so kann die Versicherungsanstalt es ebenfalls einleiten. Nur um Besagnisse handelt es sich. Es liegt im Ermessen der Versicherungsanstalten, die Art und Dauer eines Heilverfahrens zu bestimmen. Dagegen erwächst den Versicherungsanstalten, wenn sie ein Heilverfahren einleiten, die Verpflichtung, Angehörigen des Erkrankten, deren Unterhalt er ganz oder überwiegend aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, während des Heilverfahrens eine Unterstützung (Haushalt) auch dann zu gewähren, wenn er an keine Krankenkasse Ansprüche hat.

Bon der Besagnis, ein Heilverfahren zugunsten einer Witwe oder für Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente einzuleiten, haben die Versicherungsanstalten im Jahre 1915 in 488 (1914 - 300) Fällen Gebrauch gemacht. Erhebungen über den Umfang und die Erfolge des von den 31 Versicherungsanstalten in den Jahren 1894, 1895 und 1896 angewandten Heilverfahrens haben zum erstenmal 1898 stattgefunden. Die Ergebnisse sind damals in gebräuchter Form im Geschäftsberichte des Reichsversicherungsamt für das Jahr 1897 veröffentlicht worden. Seit jener Zeit fanden die Feststellungen auf breiterer Grundlage und zwar auch für die zugelassenen Rasseneinrichtungen, jetzt Sonderanstalten genannt, regelmäßig alljährlich statt.

Es sind aufgewendet worden für Heilbehandlungszwecke von den Trägern der Invalidenversicherung im Jahre 1914: 30273 255 M. und seit 1897 rund 300 Millionen Mark zusammen. Für Zwecke der Krankenfürsorge sind von den Krankenkassen im Jahre 1913: 449 299 432 M. aufgewendet worden und 13 102 515 M. von den Trägern der Unfallversicherung. Für Zwecke der Krankenfürsorge sind von den Krankenkassen aufgewendet worden: Gesamtergebnis seit 1897 4 483 192 481 M. und 171 605 356 M. von den Trägern der Unfallversicherung. 1915 sind 34,27 v. H. aller Behandelten wegen Lungen- oder Kehlkopftuberkulose, 0,25 v. H. wegen Lupus, 0,21 v. H. wegen Knochen- oder Gelenktuberkulose und 65,27 v. H. wegen anderer Krankheiten behandelt worden. Bei den Lungen- oder Kehlkopftuberkulosen lamen 99,25 v. H., bei den anderen Kranken 35,96 v. H. auf die ständige Heilbehandlung, dagegen 0,75 und 64,04 v. H. auf die nichtständige Heilbehandlung. In der letzteren Zahl kommt die Bedeutung der Zahnpflege zum Ausdruck. Hier besonders überwiegen im Berichtsjahre die Frauen. Infolge der Kriegskrankheiten wird die Heilbehandlung eine noch gesetztere Bedeutung gewinnen als bisjetzt.

Allgemeine Rundschau.

Kriegsanleihe und Deutsche Volksversicherung.

Wieder wendet sich das Reich mit einer neuen, der 6. Kriegsanleihe, an das deutsche Volk. Wer den baldigen Frieden will, zeichnet die Anleihe mit einem möglichst hohen Betrag. Jetzt gilt mit deutscher Siegeszuversicht den Vernichtungswillen unserer Feinde siegreich zu brechen, nachdem unser aufrichtiges Friedensangebot höhnisch zurückgewiesen ist.

Die Bedingungen der Anleihe sind bei 5% Zinsen und einem Kaufpreis von 98 Mark für 100 Mark wieder sehr günstig.

Allen Zeichnungslustigen, die nicht über größere Vermögen verfügen, bieten wir mit Hilfe der Kriegsanleiheversicherung unserer gemeinnützigen Deutschen Volksversicherung die Möglichkeit, daß Vierfache ihres verfügbaren baren Geldes im Vaterländischen Interesse zu zeichnen. Den Rest streckt die Deutsche Volksversicherung vor; er wird mittels der Kriegsanleiheversicherung, also mit kleinen Beiträgen zurückgezahlt, sodass der Zeichner für sich und seine Familie den vollen Zeichnungswert, die hohe 5%ige Verzinsung, die Gewinne aus der Versicherung und auch den etwaigen Kursgewinn der Anleihe sicherstellt.

Diese neue Einrichtung, die sicherlich vielen unserer Leser willkommen ist, soll das folgende Beispiel erläutern:

Ein 25-jähriger Leser hat ein etwa mit 3½% verzinsliches Sparkassenguthaben von 125 Mark, das er im Bewusstsein seiner Mitverantwortung für den Sieg zur Zeichnung der 5%igen Kriegsanleihe benutzen will. Er zahlt also diese 125 Mark an unsere Volksversicherung auf ihr Postcheckkonto Berlin Nr. 16465 ein und beauftragt sie gleichzeitig, für ihn den vierfachen Betrag seiner Einzahlung auf die 5%ige Kriegsanleihe zu zeichnen. Da der Kaufpreis nur 98 Mark für 100 Mark Nennwert beträgt, bleibt ein nicht eingezahlter Rest von 340 Mark, der ihm vorgestreckt wird.

Diesen Vorschuss zahlt er nach seiner Wahl durch monatliche oder vierteljährliche Beiträge mit Hilfe der Kriegsanleiheversicherung nach dem vorteilhaften Tarif II unserer Volksversicherung zurück, die er in Höhe des Vorschusses von 340 Mark auf sein Leben oder auf das Leben seiner Ehefrau oder eines seiner Kinder im Alter über 7 Jahre nimmt, und zwar auf 15jährige Dauer.

Bis zur Rückzahlung verpfändet er die Rechte aus seiner Versicherung, sowie seine Kriegsanleihe, die in sein Eigentum übergeht, unserer Volksversicherung zur Sicherung des Vorschusses.

Die Kriegsanleihe wird dann nach Ablauf der Versicherungs-dauer oder nach etwaigem früheren Tode ausgehändigt, da der Vorschuss auch bei dem vorzeitigen Tode des Versicherten als getilgt gilt, sobald die übliche kurze Wartezeit nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen erfüllt ist.

Für den Vorschuss hat der Zeichner keine Zinsen zu zahlen, es findet hier Zinsausgleich statt.

Auf seine Barzahlung von 125 Mark vergütet ihm dar-gegen unsere Volksversicherung die Zinsen der 6. Kriegsanleihe schon vom Tage des Versicherungsbeginnes ab in der Weise, daß sie die Beiträge entsprechend kürzt.

Sollte der Versicherungsfall innerhalb der Wartezeit eintreten, oder stellt der Versicherte die Beitragszahlung vor-zeitig ein, so vergütet ihm unsere Volksversicherung den Verkaufserlös für seine volle Kriegsanleihezeichnung zuzüglich der bedingungsgemäßen Leistungen aus seiner Kriegsanleihe-versicherung nach Abzug des Vorschusses, soweit möglich, in Anleihestücken, sonst in bar.

Der Versicherte kann der Volksversicherung jederzeit den Auszug geben, seine Kriegsanleihe für ihn zu verkaufen. Er erhält dann den derzeitigen Verkaufserlös nach Abzug des Vorschusses, während die Versicherung natürlich gegen ungetilzte Beiträge in Kraft bleibt. Die versicherte Summe zahlt die Deutsche Volksversicherung hier am Fälligkeitstage in bar aus.

In allen Fällen kommt also dem Zeichner der etwaige Kursgewinn der Kriegsanleihe zu Gute.

Wie unsere Leser sehen, sind all diese Fragen so günstig wie nur möglich für den Zeichnungslustigen geregelt. Nun ist Eile geboten, da die Zeichnungsfrist am 16. April ds. J., mittags 1 Uhr abläuft. Man säume also nicht, sondern fordert sofort den Prospekt von der Generalrechnungsstelle des Verbandes oder jedem Vertrauensmann der Volksversicherung unseres Verbandes.

Wochenbeihilfe bei erwerbstätigen Frauen.

Durch die Bestimmungen des § 195 der Reichsversicherungsordnung ist allen erwerbstätigen weiblichen Personen Wochenbeihilfe gewährleistet, wenn sie im letzten Jahre vor der Niederkunft auf Grund der RVD mindestens sechs Monate gegen Krankheit versichert gewesen sind. Nun dürfen aber nach § 137 der RVD Frauen während der Dauer von acht Wochen vor und nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden und ihr Wiedereintritt in die Beschäftigung ist an den Nachweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind. Danach müssen sie mindestens zwei Wochen vor der Niederkunft die Arbeitsfähigkeit einstellen; sie tut es aber meistens schon viel früher, weil die Schwangerschaft ihnen die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit verbietet.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes müßte man annehmen, daß ihnen die Wochenbeihilfe in jedem Falle gesichert bleibt, wenn sie im Laufe des letzten Jahres vor der Niederkunft gegen Krankheit versichert waren. Diese Auffassung ist irrig und hat in zahlreichen Fällen zu einem Verlust der wohlerworbenen Ansprüche geführt. In der Eigenschaft als Kassenmitglied wird selten eine Wochnerin Anspruch auf Wochenbeihilfe erheben können, weil sie längere Zeit vor der Niederkunft ihr Arbeitsverhältnis aufgibt und damit im allgemeinen auch aufhört, Mitglied der Kasse zu sein. Es verbleibt ihr sonach dann nur noch ein Anspruch nach § 214 der RVD, der bestimmt: „Scheiden Versicherte wegen Erwerbslosigkeit aus, so verbleibt ihnen der Anspruch auf die Regelleistungen der Kasse (hier also Wochenbeihilfe), wenn der Versicherungsfall während der Erwerbslosigkeit und binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden eintritt.“ Danach ist ein Anspruch auf Wochenbeihilfe nur begründet, wenn die Niederkunft binnen drei Wochen nach Einstellung der Arbeitsfähigkeit eintritt. Er ist also erloschen, wenn das Kassenmitglied schon früher als drei Wochen vor der Niederkunft gezwungen war, die Arbeit aufzugeben.

Dieser Nachteil kann aber durch freiwillige Weiterversicherung nach § 313 der RVD vermieden werden, es kann also den erwerbstätigen Frauen empfohlen werden, in jedem Falle die freiwillige Weiterversicherung bei Aufgabe der Beschäftigung zu beantragen, und zwar bei der Kasse der die Versicherten bis zur Arbeitseinstellung angehört haben.

Kriegsarbeiterinnen- und Arbeiterversicherung.

Von der Geschäftsstelle der Evangelisch-Sozialen Schule e. V. Bielefeld, Gütersloherstr. 45, wird uns geschrieben: Infolge des Fehlens der gewaltigen Zahl männlicher Arbeitskräfte sind in starkem Maße Frauen und Mädchen, die bisher nicht gewerblich tätig waren, beziehungsweise nicht gegen Lohn beschäftigt wurden, in Haushaltungen, Büros oder auf dem Lande, Stunden, halbe oder ganze Tage beschäftigt. Wir machen nun vielfach die Beobachtung, daß für diese Frauenarbeitskräfte oft gar keine oder nicht die entsprechende Beitragszahlung für die Invalidenversicherung geleistet wird. Wir möchten hierdurch alle Arbeitsfrauen und Arbeiterinnen darauf aufmerksam machen, daß sie in ihrem eignen Interesse dafür sorgen möchten, daß die ihrem Lohn entsprechenden Invalidenmarken gelebt werden. Es ist dies gerade in dieser Zeit für diese Arbeitskräfte von umso größerer Bedeutung, als viele von ihnen, und das betrifft auch tausende, in der Munitionsindustrie beschäftigte Frauen, infolge ihrer Verheiratung die Weiterversicherung aufgegeben oder unterlassen hatten und dadurch die Anwartschaft auf die Portelle der Invaliden-, Alters- und

Hinterbliebenenversicherung verlustig gegangen waren. Andere wieder sind bisher nicht versicherungspflichtig gewesen infolge ihrer sozialen Stellung und hatten dadurch keinen Anspruch auf die Wohltaten der Reichsversicherung. Durch den Krieg sind auch Tausende von ihnen in das Erwerbsleben gedrängt worden und sind dadurch versicherungspflichtig geworden. Alle diese Angestellten seien jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß sie mit allem Ernst darüber wachen, daß ihre Versicherungsrechte nicht wieder erlöschen. Bei vielen wird der Fall eintreten, daß sie nach Rückkehr des Ernährers oder durch anderweitige Verbesserung ihrer Lage der gesetzlichen Versicherungspflicht später nicht mehr unterliegen. Dann ist es ihnen aufs dringendste anzuraten, von dem Recht der Weiterversicherung Gebrauch zu machen und zwar möglichst regelmäßig in der derselben Klasse weiterzuleben. Wo das im vollen Umfang nicht möglich sein sollte, genügt für Aufrechterhaltung der erworbenen Rechte, daß innerhalb der vorgeschriebenen Zeit für den Umtausch der Stärke, das sind zwei Jahre, 20 Marken einer beliebigen Klasse geklebt sind. In diesem Zeitraum der Selbstversicherung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft wenigstens 40 Wochenmarken geklebt werden, wenn in der Zeit der Pflichtversicherung nicht mehr als 60 Beitragsmarken geklebt wären. Um die Altersrente zu erreichen ist dringend zu zutun, mehr zu leben.

Steuerfreiheit der Teuerungszulagen und Steuererleichterung

Fordert der christliche Metallarbeiterverband in einer Eingabe an das preußische Abgeordnetenhaus. Ein Vorschlag wird gebracht:

1. Steuerfreiheit für die gewährten Teuerungszulagen;
2. Richterziehung des durch Leder- und Nebenschicht verbienten Lohnes zum steuerpflichtigen Einkommen;
3. Heraufsetzung des von der Staatssteuer freibleibenden Existenzminimums;
4. Erweiterung des Kinderprivilegs.

Diesen Forderungen ist eine eingehende Begründung beigegeben, die die augenblickliche Notlage der Arbeiterschaft im Vordergrund stellt. Die Besteuerung des Einkommens aus Nebenstunden usw. wirken unter der Arbeiterschaft verhindernd und sei daher aus sozialen Gründen freizulassen.

Aus unserer Industrie.

Die Lage des deutschen Webstoffgewerbes

wird in dieser Woche dadurch gekennzeichnet, daß die Baumwollfabriken, welche für den Heeresbedarf arbeiten, wiederum ~~etwa~~ neue Aufträge erhalten haben. Dasselbe gilt auch für verschiedene Betrieben der Wollgarnspinnerei und Seide. Das Geschäft in Papiergarnen u. d. Geweben war auch in dieser Woche sehr lebhaft, nicht nur die Baumwollspinnereien, welche sich mit der Herstellung von Papiergarnen beschäftigen, sondern auch die Kammgarn- und Zutespinnereien, die solche Seipünze herstellen, sind auf Monate hinau mit Aufträgen versehen. Eine Veränderung der Geschäftsfrage im Webstoffgewerbe ist kaum eingetreten, das Seidengewerbe hat ~~noch~~ wie vor befriedigend zu tun. Auch im Leinengewerbe herrscht volle Beschäftigung.

Von den Seidenmärkten

liegen in dieser Woche folgende Berichte vor: In Zürich hat der Rohseidenmarkt bezüglich der Preise Schrankenungen unterworfen, die Gründtendenz darf aber als fest bezeichnet werden. Der Gewebemarkt ist hauptsächlich infolge des englischen Seidenvorboes beeinträchtigt. Lyon liefert höhere Rohstoffpreise und ruhigeres Geschäft im Gewebe. Völl beschäftigt halten die Seidenwaren in Crefeld, auch der heutige Rohstoffmarkt ist fest. In Mailand vor der Verkehr in Rohstoffen nicht sonderlich groß, die Preise schwanken. Für Gewebe blieben die Märkte abwartend.

Der Nähgarnmangel in Frankreich.

Nachdem die Fabriken, welche in Frankreich Nähgarn herstellen, schon lange zum Stillstand gekommen sind, macht sich im Lande ein fühlbarer Mangel an Nähgarnen geltend. Um diesem Mangel abzuholzen, wurden aus England Nähgarnen auf Rollen eingeführt, die sich aber zu teuer stellten, da sie bis zu 50 Centimes für das Stück bezahlt werden mussten. Nunmehr ist die spanische Nähgarnindustrie als erfolgreicher Mitbewerber aufgetreten. Barcelona liefert große Mengen von Nähgarnen nach Marseille und zwar auf Pappkarten, die jede nur mit 10 Centimes bezahlt zu werden brauchen.

Aus dem Verbandsgebiete.

Aus unseren Bezirken.

Eingabe an das Ernährungsamt in Sachsen.

Die drei Textilarbeiterverbände haben (datiert Dresden, den 16. März 1917) an das Königl. Ministerium des Innern, Ernährungsamt, eine Eingabe gerichtet, in der sie unter eingehender Begründung folgende Wünsche unterbreiten:

1. daß die Textilindustrie zur Rüstungsindustrie gerechnet wird,
2. die Textilarbeiter als Schwerarbeiter angesehen werden und damit in den Genüß der besonderen Zulagen an Brot, Fleisch, Fett usw. kommen,
3. in die Ernährungsausschüsse des Landes, der Kreishauptmannschaften und der Kommunalverbände mehr Vertreter aus der Textilindustrie zugezogen werden,
4. bei der Verteilung dafür gesorgt wird, daß alle Zuschlagsberechtigten zur bestimmten Zeit in den Besitz ihrer Nahrungsmittelmengen kommen und
5. eine Anweisung an die Kreishauptmannschaften und Kommunalverbände erlassen wird, die die Behörden zur Berücksichtigung des unter 1—5 Gewünschten veranlaßt.

Sterbe-Tafel.



Es starben die Verbandsmitglieder:

Erich Spiritus aus Dahlhausen.

Heinrich Streit aus Greiz.

August Hüls aus Mesum.

Franz Schürmann aus Borghorst.

Lorenz Bröcken aus M. Gladbach-Bettrath.

Maria Scholz aus Zittau.

Martin Giebels aus Viersen.

Heinrich Kremers aus Wickrath.

Hermann Merz aus Busenbach.

Josef Schmitz aus Aachen-B.

Josef Pitz aus Eynatten.

Friedrich Wilh. Arnolds aus Aachen.

Ehre Ihrem Andenken!

Inhaltsverzeichnis.

Artikel: Die Meldepflicht für den Hilfsdienst. — Mehr Rollen als Mitarbeiter. — Schlafvomacher. — Heilbehandlung der Versicherten. — Allgemeine Rundschau: Kriegsanleihe und Deutsche Volksversicherung. — Wochenhilfe bei erwerbstätigen Frauen. — Kriegsarbeiterinnen- und Arbeiterversicherung. — Steuerfreiheit der Teuerungszulagen und Steuererleichterung. — Aus unserer Industrie: Die Lage des deutschen Webstoffgewerbes. — Von den Seidenmärkten. — Der Nähgarnmangel in Frankreich. — Aus dem Verbandsgebiete: Aus unseren Bezirken: Eingabe an das Kriegsernährungsamt in Sachsen. — Sterbe-Tafel.